

UV-Schunter

1. Änderungssatzung zur Änderung
der Satzung des UV-Schunter vom 13.08.1996

Gemäß § 43 der Verbandssatzung wird nach Beschluß des Verbandsausschusses vom 22.11.2001 folgende Satzung zur Änderung der Satzung des UV-Schunter erlassen.

§ 1

Die Satzung des UV-Schunter vom 13.08.1996 wird wie folgt geändert:

In § 12 Abs.1, letzter Absatz wird das staatliche Amt für Wasser und Abfall gestrichen.

In § 18 wird der Betrag von 50.000,- DM in 30.000,- Euro geändert.

In § 38 Abs.5 wird der Betrag von 150,- DM in 100,- Euro geändert.

In § 41 Abs. 1 Ziffer 2 wird der Betrag von 100.000,- DM in 50.000,- Euro geändert.

In den Veranlagungsregeln (Anlage zur Satzung gemäß § 31 Abs.4) ist in Pkt Nr. 2 der Beitragssatz in Euro/Ha/Ha/GW auszudrücken.

§ 2

Die Satzung tritt nach Bekanntmachung in Kraft.

Königslutter, den 22.11.2001
Der Vorsteher

(Denneberg)